Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:	Jahnstraße 49, 16278 Angermünde
Dezernat:	I
Amt:	Bildungsamt
Bearbeiter(in):	Heiko Stäck
Zimmer-/Haus-Nr.:	225
Telefon-Durchwahl:	03331/2989312
Telefax:	03984/70 4940
E-Mail:	Bildungsamt@uckermark.de

An die
AFD-Fraktion des Kreistages
über Büro des Kreistages

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages
über Büro des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		40 01 09	23.02.2023

Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/034/2023 vom 10.02.2023
Schwierigkeiten bei der Beschulung ukrainischer Kinder

Sehr geehrter Herr Bork,

hinsichtlich Ihrer Anfrage gebe ich Ihnen folgende Informationen:

Frage 1
Wie hoch ist die Gesamtzahl der derzeit in der Uckermark befindlichen minderjährigen ukrainischen Staatsbürger in schulpflichtigem Alter? Wie hat sich diese Zahl seit 02/2022 entwickelt? Bitte in beiden Fällen nach Gemeinden aufschlüsseln.

Antwort
Aktuell (Stand: 14.02.2023) halten sich 318 minderjährige ukrainische Staatsbürger im schulpflichtigen Alter im Landkreis Uckermark auf. Zum Stichtag 28.02.2022 waren es 6 Personen (davon 2 in Schwedt und 4 in der restlichen Uckermark). Als Datengrundlage wurden alle Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft herangezogen, die zwischen dem 14.02.2005 und dem 30.09.2016 geboren wurden.

Die Verteilung auf die Gemeinden zum 14.02.2023 gliedert sich wie folgt:

Gemeinde	Anzahl der Personen
Brüssow	10
Carmzow-Wallmow	1
Göritz	6

Schenkenberg	0
Schönfeld	0
Casekow	11
Gartz (Oder)	8
Hohenselchow-Groß Pinnow	2
Mescherin	6
Tantow	12
Flieth-Stegelitz	1
Gerswalde	0
Milmersdorf	8
Mittenwalde	5
Temmen-Ringenwalde	0
Gramzow	14
Grünow	0
Oberuckersee	7
Randowtal	10
Uckerfelde	0
Zichow	0
Pinnow	2
Schwedt/Oder	64
Boitzenburger Land	9
Lychen	10
Nordwestuckermark	2
Prenzlau	45
Templin	29
Uckerland	5
Angermünde	51
insgesamt	**318**

Frage 2
Wie viele der derzeit in der Uckermark befindlichen minderjährigen ukrainischen Staatsbürger in schulpflichtigem Alter besuchen - zumindest offiziell - tatsächlich eine Schule? Wie hat sich diese Zahl seit 02/2022 entwickelt? Bitte in beiden Fällen nach Gemeinden aufschlüsseln.

Antwort
Im Landkreis Uckermark sind aktuell 277 ukrainische Schülerinnen und Schüler in den Schulen (alle Schulformen) angemeldet. Differenzierte Daten können der zu Grunde liegenden Landesstatistik nicht entnommen werden. Daher sind Aussagen über die Entwicklung der Anmeldungen/Abmeldungen für den zurückliegenden Zeitraum und über eine gemeindliche Zuordnung nicht möglich. Die Erfassung dieser Daten liegt in der Verantwortung der zuständigen Schulbehörde des Landes Brandenburg, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS). Zu diesen Daten besteht diesseits kein Zugang.

Frage 3
Inwieweit trifft es im den Landkreis Uckermark zu, dass sogenannte Schutzsuchende mit ukrainischer Staatsbürgerschaft trotz der in ihrem Heimatland bestehenden Situation einmalig oder auch wiederholt zeitweise in dieses zurückkehren? Bitte insbesondere die Zahl solcher Vorkommnisse sowie die Zahl der solcherart aufgefallenen Personen angeben. Bitte zudem benennen, welche Gründe die Betreffenden für ihr temporäres Verlassen der Uckermark angeben. Sollten solche Angaben nicht vorliegen, bitte erläutern, aus welchem Grunde diese nicht erfragt wurden. Bitte zudem benennen, welche Gründe - fernab der von den Betreffenden selbst Angegebenen - die Landrätin bzw. die Verwaltung des Landkreises für die Abwesenheiten als zugrundeliegend ansieht.

Antwort
Gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/557EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (letzte Fassung vom 05.09.2022) wird den ukrainischen Vertriebenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einheitlich und befristet bis zum 04. März 2024 erteilt. In der Praxis bedeutet das, dass die ukrainischen Staatsbürger, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, bis zum diesem Termin nicht mehr persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen brauchen, außer wenn Änderungen des Hauptwohnsitzes oder anderer persönlicher Daten vorgenommen werden müssen. Es besteht damit keine Mitteilungspflicht über das zwischenzeitliche Verreisen in die Ukraine, so lange es sich hier nur um eine vorübergehende Reise handelt und der Hauptwohnsitz des Ausländers weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland bleibt.

Den Ausländerbehörden sind mehrere Fälle bekannt, in denen die Vertriebenen aus der Ukraine nach dem Erhalt des Schutzstatus einmalig oder wiederholt in die Ukraine gereist sind. Diese Fälle werden jedoch statistisch nicht erfasst, da es aus der Sicht des Ausländerrechts den Vertriebenen aus der Ukraine nicht verboten ist, in das Heimatland oder andere Länder zu verreisen. Mit der Erhebung und Speicherung solcher Daten würden die Ausländerbehörden gegen die geltenden Rechts- und Datenschutzvorschriften verstoßen.

Die Ausländerbehörden erlangen trotzdem in Einzelfällen Kenntnisse von derartigen Reisen oder Reiseabsichten, wenn die betreffenden Personen dies selbst freiwillig mitteilen. Als mögliche Gründe werden hier benannt:

- Besuch von Familienangehörigen/Verwandten,
- Kontrollbesuche aufgrund des Zustandes der Wohnung oder Häusern,
- Reisen zum Nachholen von persönlichen Gegenständen/Sachen,
- Reisen zum Zweck der Beantragung eines Reisepasses (kürzere Wartezeiten und günstigere Bearbeitungsgebühren in der Ukraine als bei der Botschaft in Berlin)

Komplett zurückgekehrt in die Ukraine bzw. nach unbekannt abgemeldet sind mit Stand vom 15.02.2023 im Bereich der Ausländerbehörde des Landkreises Uckermark 207 Personen und im Bereich der Ausländerbehörde des Stadt Schwedt/Oder 40 Personen.

Frage 4
Inwieweit trifft es im Landkreis Uckermark zu, dass Schüler mit ukrainischer Staatsbürgerschaft keinen regelmäßigen Schulbesuch vorweisen können? Bitte sowohl die diesen Umstand betreffende Schülerzahl wie auch die prozentualen sowie absoluten Zahlen an solcherart verpassten Schulstunden benennen. Bitte zudem den Hintergrund dieser Abwesenheiten benennen.

Antwort
Dem Landkreis Uckermark liegen keine Informationen zur tatsächlichen Erfüllung des Schulbesuchs von ukrainischen Schülerinnen und Schülern vor. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die ukrainischen Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht nachkommen. Die entsprechenden Informationen hierzu könnte das MBJS geben, sofern die Herausgabe nicht durch datenschutzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt ist.

Frage 5
Inwieweit trifft es im Landkreis Uckermark zu, dass einige ukrainische Schüler bzw. deren Eltern digitale Schulangebote aus der Ukraine gegenüber dem Besuch einer deutschen Schule bevorzugen? Falls solche Fälle existieren, welche Gründe werden hierfür seitens der Betreffenden angegeben und welche Gründe erachtet die Landrätin bzw. erachtet die Verwaltung des Landkreises als maßgeblich?

Antwort
Allgemein ist bekannt, dass einige ukrainische Kinder und Jugendliche zusätzlich zum Schulbesuch in Brandenburg auch die Möglichkeit des digitalen Unterrichts des ukrainischen Schulsystems nutzen, um u. a. den ukrainischen Schulabschluss zu erreichen. Das trifft vor allem für die älteren Schülerinnen und Schüler verständlicherweise zu, da sich diese in den Abschlussjahrgängen befinden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter